



westlausitzer  
FUßBALL - VERBAND

Fußball im Landkreis Bautzen

**AFB-WFV 01.08.2023**

## ***Auf- und Abstiegsregelung Herren 2023 / 24***

### **1. Grundsätze**

1.1. Territoriale Zuordnungen bestimmen sich nach den Strukturen gem. § 2 der Satzung des SFV in Verbindung mit § 43 (4) SPO.

1.2. Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsrecht oder ist diese nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SPO (bis max. Tabellenplatz 3) auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.

1.3. Jene Vereine von Mannschaften, die im Falle einer sportlichen Qualifikation ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen wollen, geben bis zum 30.04.2024 eine entsprechende schriftliche und unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle bzw. an den Vorsitzenden des Spielausschusses des WFV ab.

1.4. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des WFV nicht zu beeinflussen sind und/oder bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium des WFV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

### **2. Kreisoberliga**

#### **2.1. Staffelstärke**

Die Kreisoberliga des WFV im Spieljahr 2023/2024 spielt über das gesamte Verbandsgebiet hinweg in einer Staffel mit 16 Mannschaften. Auch in der Saison 2024 /2025 wird wieder mit 16 Mannschaften In der Kreisoberliga gespielt.

#### **2.2. Aufstieg**

2.2.1. Jene Mannschaft der Kreisoberliga des WFV, die am Ende des Spieljahres 2023/2024 auf dem ersten Tabellenplatz steht (Kreismeister), hat lt. Spielplan des SFV 2 Relegationsspiele für die Herren Landesklasse des SFV zu bestreiten.

2.2.2. Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsrecht oder ist diese nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SPO (bis max. Tabellenplatz 3) auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.

#### **2.3. Abstieg**

2.3.1. Am Ende des Spieljahres 2023/2024 steigen die Mannschaften der Kreisoberliga auf den **Tabellenplätzen 15 und 16** in die Kreisliga des WFV ab.

Deren Staffelduordnung in die Kreisliga des WFV erfolgt gem. § 43 (4) SPO.

2.3.2. Die Zahl der Absteiger **erhöht** oder **verringert** sich in unmittelbarer Abhängigkeit von folgenden Ereignissen:

- wenn keine Mannschaft aus der Kreisoberliga des WFV in die Herren-Landesklasse des SFV aufsteigt.
- wenn aus der Herren - Landesklasse Ost des SFV eine/ mehrere Mannschaft(en) in die Kreisoberliga des WFV absteigt/absteigen/zurückzieht, zurückziehen keine Zulassung erhält/erhalten bzw. infolge Insolvenzverfahren in die Herren - Kreisoberliga einzuordnen ist/sind.
- wenn entgegen Punkt 3.2. aus den Kreisligen weniger Mannschaften in die Kreisoberliga des WFV aufsteigen.

#### **2.4. Mannschaftsrückzug**

Erklärt ein Verein, der auf einem **Nichtaufstiegsplatz** steht, **zum Ende des Spieljahres / nach Beendigung der Meisterschaftsspiele** die Nichtteilnahme am Spielbetrieb der Kreisoberliga (Mannschaftsrückzug), so wird der jeweils freiwerdende Platz im folgenden Spieljahr vom „bestplatzierten“ Absteiger eingenommen. Die Anzahl der Absteiger reduziert sich dementsprechend. Über die Einordnung der zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb entscheidet der WFV auf der Grundlage der SPO bzw. seiner dementsprechenden Regelungen.

### **3. Kreisliga**

#### **3.1. Staffelstärke**

Die Herren-Kreisliga des WFV im Spieljahr 2023/2024 spielt gem. § 43 (4) SPO territorial gegliedert, über das gesamte Verbandsgebiet hinweg in zwei Staffeln mit je 14 Mannschaften und wiederum 2024 / 25 angestrebt.

#### **3.2. Aufstieg**

3.2.1. Der Staffelsieger einer jeden der zwei Staffeln der Kreisliga des Spieljahres 2023/2024 muss in 2 Relegationsspielen, ( Hin – und Rückspiel ) um den Aufstieg in die Kreisoberliga spielen. Die Siegermannschaft steigt in die Kreisoberliga auf.

3.2.2. Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsrecht oder ist diese nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SPO (bis max. Tabellenplatz 3) auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.

#### **3.3. Abstieg**

3.3.1. Am Ende des Spieljahres 2023/2024 steigen aus der Kreisliga des WFV jeweils die **Mannschaften auf den Tabellenplätzen 14** in die Kreisklasse ab.

Deren Staffeluordnung in die Kreisklasse des WFV erfolgt gem. § 43 (4) SPO.

Weitere mögliche Absteiger werden im Vergleich der gleichen Tabellenplätze mit der Quotientenregel ermittelt.

3.3.2. Die Zahl der Absteiger **erhöht** oder **verringert** sich in unmittelbarer Abhängigkeit von folgenden Ereignissen:

- wenn keine Mannschaft aus den Kreisligen in die Kreisoberliga des WFV aufsteigt.
- wenn aus der Kreisoberliga weitere Mannschaften in die Kreisliga absteigen, Mannschaften zurückziehen, keine Zulassung erhalten bzw. infolge Insolvenzverfahren in die Kreisliga einzuordnen sind.
- wenn entgegen Punkt 4.2. aus den Kreisklassen weniger Mannschaften in die Kreisliga des WFV aufsteigen.

### **3.4. Mannschaftsrückzug**

Erklärt ein Verein, der auf einem **Nichtaufstiegsplatz** steht, **zum Ende des Spieljahres / nach Beendigung der Meisterschaftsspiele** die Nichtteilnahme am Spielbetrieb der Kreisliga (Mannschaftsrückzug), so wird der jeweils freiwerdende Platz im folgenden Spieljahr vom „bestplatzierten“ Absteiger eingenommen. Die Anzahl der Absteiger in der Staffel reduziert sich dementsprechend. Über die Einordnung der zurückgezogenen Mannschaft in den Spielbetrieb entscheidet der WFV auf der Grundlage der SPO bzw. seiner entsprechenden Regelungen.

## **4. Kreisklasse**

### **4.1. Staffelstärke**

Die Kreisklasse des WFV im Spieljahr 2023/2024 spielt gem. § 43 (4) SPO territorial gegliedert über das gesamte Verbandsgebiet hinweg in drei Staffeln mit je 11 Mannschaften.

### **4.2. Aufstieg**

4.2.1. Der Staffelsieger einer jeden der drei Staffeln der Kreisklasse des Spieljahres 2023/2024 muss in einer einfachen Relegationsrunde ( jeder gegen jeden ) um mindesten einen Aufstiegsplatz spielen.

4.2.2. Verzichtet eine Mannschaft auf das Aufstiegsrecht oder ist diese nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SPO (bis max. Tabellenplatz 3) auf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft über.

Mit Wirkung vom **01.08.2023** tritt diese Ausführungsbestimmung in Kraft.